

Satzung des Orts- und Heimatvereins Schierbrok-Stenum e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Orts- und Heimatverein Schierbrok-Stenum“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schierbrok.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, des heimatlichen Gedankens durch Pflege des überlieferten Kulturgutes, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie die Unterstützung und Förderung der kulturellen Belange der Ortschaften Schierbrok und Stenum, sofern nicht andere Stellen diese Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Ferner soll die Erhaltung des Ortsbildes, der dörflichen Struktur und der natürlich gewachsenen Flora und Fauna sowie die Verbesserung derselben angestrebt werden. Der Verein wird bei der Planung und Gestaltung von neuen Baugebieten, der Errichtung von Naturschutzgebieten, dem Erhalt von Denkmälern und der Neuerstellung von Landschaftsbildern und Gebäuden für die Nachwelt Stellungnahmen abgeben.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen, die den Einwohnern des betreuten Gebietes die Bedeutung der Heimatpflege und Heimatkunde und des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes nahebringen. Er soll darüber hinaus durch Gespräche und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden erreicht werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der entstehenden Kosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgabe oder überhöhte Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral,

§ 4

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Ferner können Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine Mitglied des Vereins werden. Jede Juristische Person und jeder nicht rechtsfähige Verein hat eine Stimme, die von einem von der Juristischen Person oder dem nicht rechtsfähigen Verein bestimmten Vertreter wahrgenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Mitgliedsbestätigung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein **b**erechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muß bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

§ 6
Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt auch durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Wenn das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, sich schriftlich äußert, ist diese Äußerung in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem ausgeschlossenen Mitglied, sofern dieses bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand Schriftlich bekanntgemacht werden.

§ 7
Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Vereinsliste gestrichen werden, wenn es mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen in Rückstand geraten ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung ist eingeschrieben an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als nicht zustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 8
Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Er ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§10 und 11),
- b) der Beirat (§ 12) und
- c) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17).

§ 10
Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Ausscheidende Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Beiratsmitglieder durch den Restvorstand ersetzt werden.

§ 11
Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als dreitausend Deutsche Mark die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12
Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Personen.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ausscheidende Beiratsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ersetzt werden.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand. Er kann Arbeitsgruppen bilden. Zu den Arbeitsgruppen kann er andere Vereinsmitglieder hinzuziehen.
- (5) Der Beirat ist zur Vertretung des Vereins nicht befugt.

§ 13
Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14
Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung muss die Gegenstände der Beratung (die Tagesordnungspunkte) bezeichnen.

§ 15
Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 16
Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zu einem Beschluss, der die Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Jedes erschienene Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht nur für ein anderes nicht erschienenes Mitglied stimmen.

§ 17
Niederschrift

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Mitglieder den Vorsitz hatten, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 18
Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen im § 16 Abs. 5 aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt anschließend durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Ganderkesee zu, die das Vermögen für die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde in den Ortschaften Schierbrok und Stenum zu verwenden hat.

Schierbrok / Stenum, den 9. März 1992